

Recht und Billigkeit entspricht. Derartige Vergleiche rufen keine Befriedigung hervor, sind auch nicht geeignet, das Vertrauen zur Rechtspflege zu stärken.

„Gerichtliche Schlichtungen“, so sagt Dr. Heinz Marr (Hamburg) in einem besonders bemerkenswerten Vortrag über „Die Bedeutung der gemeinnützigen Rechtsauskunft für den Rechtsfrieden“, „bleiben doch allemal Friedensschlüsse auf dem Schlachtfelde, nützlich zwar und sehr notwendig. Aber meine Beobachtungen bestätigen keineswegs die Ansicht, jeder gerichtliche Vergleich wäre schon ein positiver, das Rechtsgefühl versöhnender Friedenserfolg. — Er ist nicht selten eine zwangvolle Beendigung des Kampfes auf Kosten des Rechts der weniger dreisten und weniger starken Partei. Wie wenig die offizielle Justiz zum wahren Rechtsfrieden beizutragen vermag, verraten ganz erst die Ziffern der nach § 510c ZPO. erzielten wirklich echten Schlichtungen. Nach diesem Paragraphen können die Parteien bekanntlich, oder vielmehr unbekanntlich, den Richter ausdrücklich als Schlichter anrufen. Auf diese Art kamen aber 1910 in ganz Preußen 641, in Bayern 319, in Sachsen 218 echte Friedensschlüsse zustande.“

Im Rahmen der offiziellen Rechtspflege fehlt es, von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und von den süddeutschen Gemeindegerechten vielleicht abgesehen, heute an einer geeigneten, zweckdienlichen Einrichtung zur gütlichen Regelung von Streitfachen; das ist die wahre Ursache für die hohe und wachsende Prozessorziffer. Sehr zu Unrecht werden diese Prozessorziffern auf eine Prozeßwut, auf eine angeblich bei dem Deutschen besonders ausgeprägte Freude am Kampf ums Recht zurückgeführt. Die Rechtsuchenden wollen ihr Recht und sind zumeist nicht geneigt, ohne weiteres, nur um des lieben Friedens willen, Vergleichsvorschlägen zuzustimmen, zumal wenn sie vor möglicher Klärung der Sach- und Rechtslage gemacht werden; bis in die breitesten Massen des Volkes hinein hat sich das Rechtsgefühl in den letzten Jahrzehnten außerordentlich entwickelt und verfeinert. Aber man will das Recht auf einem möglichst einfachen, schnellen und gefahrlosen Wege; niemand hat ein Interesse daran, und niemand wünscht, daß das Recht erst durch einen langwierigen Rechtskampf zur Verwirklichung geführt wird. Nur der unzureichende Ausbau des Güteverfahrens im heutigen Recht ist für das Vorherrschende des Rechtskampfes, der Prozessiererei, die auf die gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse so nachteilig wirkt, verantwortlich zu machen.

Selbstverständlich ist nicht der Prozeß überhaupt aus unserem Rechtsleben auszuschalten. Manche Rechtsstreitigkeiten sind nur durch den Richterspruch zur Erledigung zu bringen. Auch der Bedeutung, die Gerichtserkenntnisse für die Fortentwicklung der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft haben können, wird man sich nicht verschließen. Aber diese Vorbehalte treffen nur auf wenige Fälle zu; sie können an der Tatsache nichts ändern, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Prozeß unwirtschaftlich ist und gemeinschädlich wirkt. Diese Erkenntnis brach sich schon vor dem Kriege mehr und mehr Bahn. So schreibt Landgerichtsrat Dr. Mangler in einem Aufsatz der Deutschen Richterzeitung über Prozeßverhütung (5. Jahrgang, 1912), „daß sich Prozesse nicht vermeiden lassen, solange wir Menschen eben Menschen und keine Engel sind, ist selbstverständlich; ab r ebenso selbstverständlich ist, daß eine gute Justiz darauf hinarbeiten wird, die Prozesse mit ihren bösen Folgen, insbesondere auch in ethischer Beziehung, nicht zuletzt aber wegen der

unnützen Geldauswendungen, die damit verbunden sind, so viel wie möglich zu unterbinden“. In ganz dem gleichen Sinne äußert sich ein anderer Richter, Bovenfepen (aa. D.): „Jeder Zivilprozeß ohne Ausnahme ist nun ein volkswirtschaftliches, sehr oft auch ein ethisches Übel. Er verschlingt Zeit, Geld und Nervenkraft zum mindesten auf einer Seite, sehr oft bei beiden Parteien, oft werden die Leidenschaften aufgestachelt und der Ausgang, die Entscheidung mag noch so gerecht ausgefallen sein, hinterläßt nur zu leicht ein Gefühl der Verstimmung, um nicht zu sagen der Verbitterung, tief prägt sich der Stachel der wohl fast stets von einer Partei als unbillig empfundenen Entscheidung in das Gemütsleben und auch in den Geldbeutel der unterliegenden Seite ein.“

Die vor dem Kriege der Prozeßnot — von einer solchen zu sprechen ist leider keine Übertreibung — gewidmeten Erörterungen zielten durchweg auf eine Umgestaltung des Zivilprozesses ab. Der Deutsche Richtertag, viele andere Körperschaften, Männer der Wissenschaft und der Praxis, haben sich eingehend mit der Reform des Prozeßrechtes befaßt. In diesem Zusammenhange kann indessen unerörtert bleiben, ob in und welchen Beziehungen eine Umgestaltung des Zivilprozesses notwendig ist. Ein Prozeß wird stets mit Kosten verknüpft sein, die namentlich bei kleineren Wertgegenständen den Wert des Streitgegenstandes gar leicht übersteigen. Ein Prozeß wird zumeist mit Gefahren verknüpft sein, die sich bei der Rechts- und Verfahrensunkenntheit der breiten Massen des Volkes niemals ganz vermeiden lassen, und wird auch bei erheblicher Beschleunigung oft wesentlich länger dauern, als dies im wirtschaftlichen Interesse der Parteien erwünscht ist. Der Prozeß wird schließlich stets seinen Charakter als Rechtsstreit, als ein Kampf um das Recht, bewahren und daher Kampf Stimmung erzeugen, die das friedliche Zusammenarbeiten der Bürger stört und schädigt. Durch eine Umgestaltung des Prozesses mag man seine Unwirtschaftlichkeit mildern; die Unwirtschaftlichkeit des Zivilprozesses, wenn er als Massenerscheinung im Rechtsleben auftritt, wird man indessen nicht beseitigen können. Der Prozeß ist, von den angedeuteten Ausnahmefällen abgesehen, ein Übel, eine Krankheitserscheinung, eine Unwirtschaftlichkeit, die unter allen Umständen möglichst vermieden, die auf Fälle beschränkt werden muß, in denen alle anderen Möglichkeiten der Erledigung erschöpft sind. Daher ist es Aufgabe der Gesetzgebung, dem Prozeßverfahren ein vom Prozeß und vom Gericht völlig getrenntes Güteverfahren voranzustellen und dieses in zweckentsprechender Weise auszubauen.

Unser heutiges Prozeßrecht drängt den Gläubiger wider Willen auf einen Weg, den er weit lieber nicht beschreiten würde. Er will meist gar nicht prozessieren, sondern er will nur sein Geld vom säumigen oder hartnäckigen Schuldner haben. Da er meist selbst nicht die nötige Zeit, auch oft nicht die nötige Gewandtheit und Geseßkenntnis zur Durchführung des gesamten gerichtlichen Verfahrens besitzt, bevollmächtigt er einen Anwalt; der Gegner faßt dieses Zahlungsbegehren als angesagten Kampf auf, nimmt sich ebenfalls einen Anwalt, und der Prozeß nimmt seinen Lauf mit all seinen unangenehmen Begleiterscheinungen und oft recht bitteren Folgen. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, entsprechende Möglichkeiten außergerichtlicher Regelung von Rechtsstreitigkeiten zu schaffen, insbesondere das Güteverfahren auszubauen. Die Rechts- und Prozeßnot des Volkes ist